



Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

**Vorhaben der Hartsteinwerke Bayern-
Mitteldeutschland, Zweigniederlassung der Basalt-
Actien-Gesellschaft, Erfurt**

Zulassung des Hauptbetriebsplans für die Unterbrechung
des Betriebes vom 01.01.2025 bis 31.12.2026

Stand: 28.11.2024

Die Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, Erfurt, betreibt auf Grundlage des

- unbefristeten Rahmenbetriebsplans vom 23.02.1994/10.08.1994, planfestgestellt mit Beschluss vom 16.03.1995, Az.: 76 d 714/13/51,
- befristet erweitert (geändert) mit Rahmenbetriebsplan vom 29. Juli 2005, beantragt für den Zeitraum bis 2020, zugelassen mit Bescheid vom 02. Februar 2006, Az.: IV/WI 44 - 711 - 76d - 4/59/1,
- befristet erweitert (geändert) auf Antrag von November 2006, zugelassen mit Bescheid vom 11.02.2010 (AZ: IV/Wi-44-711-10 (RBPä09),
- verlängert (geändert) auf Antrag vom 04.08.2015, in der Fassung vom 01.03.2017, für die Durchführung der Gewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten in der Erweiterungsfläche (in den Planunterlagen der Ergänzung unter Abschnitt II beschrieben), zugelassen mit Bescheid vom 21.06.2017, IV/Wi 44 - 711 - 76d - 10 (RBPä2017), und
- verlängert bis zum 31.12.2024 auf Antrag vom 06.05.2020, in der Fassung der Ergänzungen vom 30.07.2020 und vom 15.09.2020, für den Zeitraum der Gewinnung und der Wiedernutzbarmachung in der Erweiterungsfläche, zugelassen mit Bescheid vom 21.12.2020, Az.: RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 07/13-2019/4,

den Basaltlavatagebau „Ramholz“ in der

- Stadt Schlüchtern, Gemarkung Gundhelm Flur 8, Flurstück 12/4 tlw. und Flur 9, Flurstück 4/2 sowie in der
- Gemeinde Sinntal, Gemarkung Sterbfritz, Flur 1, Flurstücke 3 tlw., 4 tlw., 5/1, 5/2, 10 tlw., 21 tlw., 11/2 tlw., 11/3 tlw., 24/2 tlw., 25/17 tlw., 26/7, 26/8, 26/9 tlw., 26/10 tlw., 27/7 tlw., 27/8, 28/8 tlw. und Gemarkung Weichersbach, Flur 1, Flurstück 3 tlw.

Mit Schreiben vom 04.11.2024 beantragte die Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, Erfurt die Zulassung des Hauptbetriebsplans für die Unterbrechung des Betriebes vom 01.01.2025 bis 31.12.2026.

Im Rahmen dieser Änderung wird letztendlich beantragt, den Zeitrahmen für die Durchführung der Gewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten in der Erweiterungsfläche in der Stadt Schlüchtern, Gemarkung Gundhelm Flur 8, Flurstück 12/4 tlw. und in der Gemeinde Sinntal, Gemarkung Sterbfritz, Flur 1, Flurstück 10 tlw. und Gemarkung Weichersbach, Flur 1, Flurstück 3 tlw. für 2 Jahre, also bis zum 31.12.2026 zu unterbrechen.



Für dieses Vorhaben war nach § 5 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig machen, da für die Änderung des gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2), UVP-pflichtigen Vorhabens „Gewinnung von Basaltlava im Tagebau mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich ist, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Regierungspräsidiums Darmstadt hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG (die Nummern der Kriterien der Anlage 3 UVPG sind in Klammern in dem jeweiligen nachfolgenden Punkt angegeben) maßgebend:

Die betroffenen Flächen werden befristet bergbaulich genutzt und anschließend wiedernutzbargemacht (Nr. 1 insbesondere Nr. 1.1 und Nr. 3.).

Zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. (Nr. 1 insbesondere Nr. 1.1 und Nr. 3.).

Die Emissionen und Immissionen sind nicht erheblich (Nrn. 1.5, 1.6, 1.7 und Nr.3).

Schutzgebiete sind ausreichend weit entfernt und werden nicht durch den Betrieb beeinträchtigt (Nr.2 und Nr.3).

Es ist ausreichend Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung getroffen (Nr. 1.1 und Nr. 3).

Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten (Nr. 3 insbesondere 3.7).

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung IV / WI Umwelt Wiesbaden
Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 07/13-2019/4
Wiesbaden, den 28.11.2024